

| | | |
|--------------|-------------------------|------------------|
| 15. Jahrgang | Soest, 19. Februar 2025 | Nummer 05 |
|--------------|-------------------------|------------------|

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Rüthen in der Gemarkung Kneblinghausen, Flur 3, Flurstück 42**
- 2.) **Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Rüthen in der Gemarkung Kneblinghausen, Flur 3, Flurstück 36**
- 3.) **Haushaltssatzung des Kreises Soest für die Haushaltsjahre 2025/2026**
- 4.) **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG (Typwechsel vor Errichtung) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Belecka (Wa035)**
- 5.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 04.02.2025 für ein Antragsverfahren der Windkraft Aupke GmbH zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnesee**
- 6.) **Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal in der Gemarkung Lippborg, Flur 58 und 59.**
- 7.) **Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal in der Gemarkung Herzfeld, Flur 1 und 39 und Gemarkung Lippborg, Flur 50.**
- 8.) **„Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage bei Möhnesee-Büecke, Aktenzeichen: 20240875“**
- 9.) **Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage bei Warstein Bereich Eisenberg, Aktenzeichen: 20240741**
- 10.) **Bekanntmachung über die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025.**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Kreis Soest hat der Firma Bürgerwindpark Schüttelhorst, In den Birken 3, 59602 Rüthen gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Stadt Rüthen mit Datum vom 30.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Arbeitsstättennummer (Ast.) | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|---------------|----------------------|---------------|--|----------------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| 0021209 | Enercon E-160 EP5 | 5.560 | 160 | 160 | WEA 1 (Ru075) | 32466636,22 5704107,86 | Kneblinghausen | 3 | 42 |

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage in folgendem Umfang:

- I. Der Windenergieanlagenstandort WEA 1 (Ru075) mit dem Typ Enercon E-160 EP5 mit 5.560 kW Nennleistung und 160 m Nabenhöhe auf dem folgenden Grundstück

Gemarkung: Kneblinghausen Flur: 3 Flurstück/e: 42

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung;
- ist gemäß Windenergie-Erlass NRW Nr. 5.2.3.4 hinsichtlich der Turbulenzeinwirkungen standsicher, da sich nach dem „Windhundprinzip“ innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers keine weitere Windenergieanlage befindet;
- ist mit den militärischen Belangen (Bundeswehr) und den Belangen des Bundes-/Landespolizeirichtfunks vereinbar.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden keine Nebenbestimmungen beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **20.02.2025** bis einschließlich **05.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 31.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20240884

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Kreis Soest hat der Firma Bürgerwindpark Schüttelhorst, In den Birken 3, 59602 Rüthen gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Stadt Rüthen mit Datum vom 30.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Arbeitsstättennummer (Ast.) | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|---------------|----------------------|---------------|--|----------------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| 0021210 | Enercon E-175 EP5 | 7.000 | 174,5 | 175 | WEA 2 (Ru076) | 32466720,25 5703768,00 | Kneblinghausen | 3 | 36 |

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage in folgendem Umfang:

- II. Der Windenergieanlagenstandort WEA 2 (Ru076) mit dem Typ Enercon E-175 EP5 mit 7.000 kW Nennleistung und 174,5 m Nabenhöhe auf dem folgenden Grundstück

Gemarkung: Kneblinghausen Flur: 3 Flurstück/e: 36

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung;
- ist mit den militärischen Belangen (Bundeswehr) und den Belangen des Bundes-/Landespolizeirichtfunks vereinbar.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden keine Nebenbestimmungen beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **20.02.2025** bis einschließlich **05.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 31.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20240885

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Kreises Soest
für die Haushaltsjahre 2025/2026****I. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW S.136) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Kreistag des Kreises Soest mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen** sowie eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen** und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|--|-----------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 616.454.239 EUR | 640.879.756 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 626.891.367 EUR | 654.533.974 EUR |
| im Finanzplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 602.291.564 EUR | 625.457.567 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 603.058.040 EUR | 626.497.920 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.372.172 EUR | 8.517.172 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 40.077.677 EUR | 31.757.360 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 33.560.481 EUR | 22.448.575 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 13.803.695 EUR | 14.844.693 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

| <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|----------------|----------------|
| 23.729.609 EUR | 12.447.703 EUR |

festgesetzt.

§ 3

Die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2027 veranschlagten investiven Auszahlungen (ohne Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen) werden insgesamt zu **Verpflichtungsermächtigungen** erklärt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird insofern auf

11.820.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

| <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|----------------|----------------|
| 10.437.128 EUR | 13.654.218 EUR |

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

| <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|----------------|----------------|
| 10.000.000 EUR | 10.000.000 EUR |

festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze der Kreisumlagen werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

| | <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|---|-------------|-------------|
| (1) Allgemeine Kreisumlage (Grundlast) (gem. § 56 Abs.1 KrO NRW, nach den für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen) | 37,83 % | 38,27 % |
| (2) Jugendamtsumlage für Kommunen ohne eigenes Jugendamt (gem. § 56 Abs.5 KrO NRW, nach den für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen) | 28,13 % | 29,16 % |

Die Endabrechnung der Jugendamtsumlagen 2023 und 2024 ist darin nicht enthalten, sie wird vereinbarungsgemäß mit den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gesondert abgerechnet.

Die Umlagen sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Zur Finanzierung der **Clarenbachschule** im Produkt 03.40.10 wird eine Erstattung in Höhe der durch andere Erträge nicht gedeckten Aufwendungen nach den von den Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnensee, Soest, Welper, Wickede (Ruhr) und Werl entsandten Schülerinnen und Schülern von diesen Gemeinden erhoben.

Die auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler entfallenden Erstattungsbeträge 2025 werden errechnet, indem im Produkt 03.40.10 die durch Erträge nicht gedeckten Ist-Aufwendungen durch die Zahl der die Clarenbachschule am 15.10.2023 besuchenden Schülerinnen und Schüler dividiert werden. Die Berechnung der Erstattungsbeträge 2026 erfolgt in gleicher Weise mit Stichtag 15.10.2024.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf

| <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|-------------|-------------|
| 50.000 EUR | 50.000 EUR |

(Summe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen je Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

§ 9

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Kämmerin

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kreiskämmerin, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets (zusammenfasste Produktbudgets einer Abteilung) von nicht mehr als 10 v. H. zur Folge hat,
- c) die Mehraufwendungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets und Mehrauszahlungen jeweils nicht mehr als 50.000 EUR betragen,
- d) die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind oder
- e) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kreiskämmerin, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v. H. zur Folge hat,
- c) die Mehraufwendungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets und Mehrauszahlungen jeweils den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigen oder
- d) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.

2. Kreistag

Für über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Kreistages erforderlich.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung der Kämmerin übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

§ 11

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen, niedrigeren Besoldungsgruppe oder in entsprechende vergleichbare Beschäftigtenstellen umzuwandeln.

Sofern personalwirtschaftlich erforderlich kann gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO innerhalb eines Haushaltsjahres davon abgewichen werden, Beamte auf ausgewiesenen Beamtenstellen und Beschäftigte auf ausgewiesenen Beschäftigtenstellen zu führen, vorausgesetzt, es handelt sich um vergleichbare Besoldungs-/ Entgeltgruppen.

II. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 angezeigt worden.

Die Festsetzung der Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage wurde durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. Januar 2025 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2025/2026 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Bürgerservice des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, öffentlich aus.

Soest, 18.02.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 6, 16b Abs. 7, 19 BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage** (Typwechsel vor Errichtung) durch Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-115 EP3 E3 auf Enercon E-138 EP3 E3 und einer Standortverschiebung um etwa 28 m auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein mit Datum vom 03.02.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Arbeitsstättennummer (Ast.) und Aktenzeichen (Az.): | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---|----------------------------|-------------------|---------------|----------------------|----------|--|-----------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| Ast.: 0018469 Az.: 20240630 | Enercon E-138 EP3 E3 | 4.260 | 130,64 | 138,25 | Wa035 | EAST: 455.025,67 NORTH: 5.706.400,40 | Belecke | 3 | 52 & 51 |

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m beträgt 199,77 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung und der Versorgungsinfrastruktur beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **20.02.2025** bis einschließlich **05.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 07.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240630

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Windkraft Aupke GmbH (Zur Landwehr 36, 59469 Ense) gem. §§ 6 und 16b Abs. 7, 19 BlmSchG des BlmSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlagen** (Typwechsel vor Errichtung) durch Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf Enercon E-175 EP5 bei WEA 2, 3 und 5, zur Standortverschiebung der WEA 3 und zur Anpassung der Bauflächen der WEA 1 auf den nachstehend genannten Grundstücken im Gemeindegebiet Möhnesee mit Datum vom 04.02.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BlmSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BlmSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Arbeitsstättennummer; | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Anlagen-Flurstück |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|---------------|----------------------|------------|------------------------------------|-----------|------|-------------------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM/ETRS89-Koordinaten | | | |
| 0017972 | Enercon E-160 EP5 E3 | 5.560 | 166,6 | 160,0 | WEA1 Mo034 | RW: 433.211 HW: 5.702.593 | Günne | 10 | 55 |
| 0017973 | Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | WEA2 Mo035 | RW: 432.610 HW: 5.702.329 | Günne | 10 | 63 |
| 0017974 | Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | WEA3 Mo036 | HW: 432.570 RW: 5.702.828 | Günne | 10 | 64 |
| 0017975 | Enercon E-160 EP5 E3 | 5.560 | 166,6 | 160,0 | WEA4 Mo037 | HW: 432.969 RW: 5.702.803 | Günne | 10 | 62 |
| 0017976 | Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | WEA5 Mo038 | HW: 432.712 RW: 5.701.399 | Günne | 10 | 131 |

Die Gesamthöhe des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 beträgt 246,6 m.
Die Gesamthöhe des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 beträgt 249,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Flugsicherung, Wasserrecht und zum Forstrecht beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **20.02.2025** bis einschließlich **05.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 06.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240380

Im Auftrag

gez.

Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma Prowind GmbH, Albert-Einstein-Straße 7, 49078 Osnabrück gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 (Windenergieanlage WEA 1-3 Li023, Li024 und Li025) für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal mit Datum vom 30.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Arbeitsstättennummer (Ast.) | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|---------------|----------------------|---------------|--|-----------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| 0020708 | Vestas V172-7.2 | 7.200 | 199 | 172 | WEA 1 (Li023) | 438131.3 5724956.7 | Lippborg | 58 | 28 |
| 0020708 | Vestas V172-7.2 | 7.200 | 175 | 172 | WEA 2 (Li024) | 437515.8 5724358.8 | Lippborg | 59 | 10 |
| 0020708 | Vestas V172-7.2 | 7.200 | 199 | 172 | WEA 3 (Li025) | 437759.1 5725265.9 | Lippborg | 58 | 15 |

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die zwei Windenergieanlagen (Li023 und Li025) des Typs Vestas V172-7.2 mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung und die Windenergieanlage (Li024) des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung auf den folgenden Grundstücken

WEA 1 (Li023) Gemarkung: Lippborg, Flur: 58, Flurstück: 28,
 WEA 2 (Li024) Gemarkung: Lippborg, Flur: 59, Flurstück: 10,
 WEA 3 (Li025) Gemarkung: Lippborg, Flur: 58, Flurstück: 15,

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtlich zulässig.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **20.02.2025** bis einschließlich **03.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden:

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Munster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 12.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240564

Im Auftrag

gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma Prowind GmbH, Albert-Einstein-Straße 7, 49078 Osnabrück gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 (Windenergieanlagen WEA 1-3 Li020, Li021 und Li022) für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal mit Datum vom 30.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Arbeitsstättennummer (Ast.) | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|---------------|----------------------|---------------|--|-----------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| 0020712 | Vestas V172-7.2 | 7.200 | 199 | 172 | WEA 1 (Li020) | 3437884,85 5729648,77 | Lippborg | 50 | 13 |
| 0020712 | Vestas V172-7.2 | 7.200 | 175 | 172 | WEA 2 (Li021) | 3438378,03 5730136,89 | Herzfeld | 39 | 3 |
| 0020712 | Vestas V172-7.2 | 7.200 | 175 | 172 | WEA 3 (Li022) | 3438339,79 5730701,52 | Herzfeld | 1 | 28 |

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlagen WEA 1 (Li020) vom Typ Vestas V172-7.2 mit 7.200 kW Nennleistung mit einer Nabenhöhe von 199,00 m und WEA 2 (Li021) und WEA 3 (Li022) vom Typ Vestas V172-7.2 mit 7.200 kW Nennleistung mit einer Nabenhöhe von 175,00 m auf den folgenden Grundstücken

WEA 1 (Li020) Gemarkung: Lippborg, Flur: 50, Flurstück: 13,
WEA 2 (Li021) Gemarkung: Herzfeld, Flur: 39, Flurstück: 3,
WEA 3 (Li022) Gemarkung: Herzfeld, Flur: 1, Flurstück: 28,

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtlich zulässig.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **20.02.2025** bis einschließlich **03.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden:

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Munster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 12.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240565

Im Auftrag

gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Der Antragsteller Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG (59519 Möhnesee) beantragt mit Datum vom 06.11.2024 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage

in der Gemarkung Büecke, Flur 5, Flurstück 88. Der Anlagentyp ist Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 7.200 kW.

| Arbeitsstättennummer (Ast.) und Aktenzeichen (Az.): | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---|-----------------------|-------------------|---------------|----------------------|----------|--|-----------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| Ast.: 0018481 Az.: 20240875 | Vestas V162 | 7.200 | 169 | 162 | Mo043 | EAST: 438.490 NORTH: 5.706.542 | Büecke | 5 | 88 |

Die Gesamtanlagenhöhe beträgt 250 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit 19 weiteren Windenergieanlagen. Ab einer Windfarm von insgesamt sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es liegen bereits positive Vorbescheide zum Vorgang vor, die u.a. Immissionen durch Schall, Schattenwurf und Licht abschließend beschieden haben. Diese Bereiche gehören damit nicht zum Prüfungsbereich des Genehmigungsbescheids und der Vorprüfung.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind.

Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Besondere Standort- oder Risikofaktoren bestehen nicht.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 10.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1770-63.91.01-20240875

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Antragstellerin WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn beantragt mit Datum vom 13.09.2024 ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die nachfolgend genannten 6 Anlagenstandorte im Windpark Eisenberg, Stadtgebiet Warstein:

| Arbeits- stätten- nummer (Ast.) | Hersteller Anlagen- typ | Nenn- leistung [kW] | Naben- höhe [m] | Rotor- durch- messer [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--|-------------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------------------|------------|---|-----------|------|-----------|
| | | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| Ast.: 0020943 | Enercon E-160 EP5 E3 R1 | 5.560 | 167 | 160 | Wa054 | EAST: 445.918 NORTH: 5.701.184 | Allagen | 11 | 709 |
| Ast.: 0020944 | Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Wa055 | EAST: 446.411 NORTH: 5.700.806 | Allagen | 11 | 520 |

| | | | | | | | | | |
|------------------|-------------------------------|-------|-----|-----|-------|---|---------|----|----------|
| Ast.: 0020945 | Enercon E-138 EP3 E3 | 4.260 | 160 | 138 | Wa056 | EAST: 446.480 NORTH: 5.701.168 | Allagen | 11 | 180 |
| Ast.: 0020946 | Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Wa057 | EAST: 446.876 NORTH: 5.700.863 | Allagen | 11 | 189, 192 |
| Ast.: 0020947 | Enercon E-160 EP5 E3 R1 | 5.560 | 167 | 160 | Wa058 | EAST: 447.458 NORTH: 5.701.303 | Allagen | 11 | 210 |
| Ast.: 0020948 | Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Wa059 | EAST: 447.803 NORTH: 5.701.084 | Allagen | 11 | 208 |

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Der Einwirkbereich der beantragten Windenergieanlagen überschneidet sich mit 22 weiteren Windenergieanlagen. Für 11 genehmigte WEA wurde bereits eine UVP durchgeführt. Als hinzutretende kumulierende Vorhaben sind 11 WEA mit Vorbescheid und die hier beantragten 6 WEA, also insgesamt 17 Anlagen zu berücksichtigen, für die noch keine UVP durchgeführt wurde. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Prüfwerte (6 bis weniger als 20 WEA, Nr. 1.6.2 Anlage 1 UVPG) erneut erreicht wurden. Vorliegend wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach dem UVPG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind. Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Bei diesem Vorbescheid soll im Wesentlichen die bauplanungsrechtliche (Privilegierung, Vereinbarkeit mit Flächennutzungsplanung) und die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit abgeprüft werden. Allein aus diesen Prüfpunkten ergeben sich keine Umweltauswirkungen. Aus der Genehmigung folgt keine Berechtigung zu Handlungen, die Umweltauswirkungen haben können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das beantragte Vorhaben nicht, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen fehlenden standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 06.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1770-63.91.01-20240741

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

Mittwoch, 26. Februar 2025, 17:00 Uhr

im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses Soest,
Hoher Weg 1–3, 59494 Soest

die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stattfindet. In dieser Sitzung wird gemäß § 76 Abs. 2 BWO das Wahlergebnis festgestellt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 17. Februar 2025

gez. Volker Topp
Kreiswahlleiter
